

# RS Vwgh 2004/6/30 2001/09/0171

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2004

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

### Norm

BDG 1979 §43 Abs2;

BDG 1979 §91;

BDG 1979 §92 Abs1 Z4;

BDG 1979 §93 Abs1;

BDG 1979 §93 Abs2;

### Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass sich die im Beschwerdefall verhängte Disziplinarstrafe der Entlassung - mit Rücksicht auf die durch die Handlungsweise des Beschwerdeführers, eines Sicherheitswachebeamten, eingetretene Zerstörung des Vertrauensverhältnisses und seinen schweren Ansehensverlust - als gesetzmäßig erweist (der Beschwerdeführer hat versucht, einen Amtssachverständigen zu "bestechen", und unbefugt verbotene Waffen besessen) .

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001090171.X02

### Im RIS seit

23.07.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)